

## **Merkblatt zur Anerkennung auswärtiger Studienleistungen**

*(für Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität)*

Liebe Studierende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft,

wenn Sie im Rahmen eines Partnerprogramms (z. B. ERASMUS+, Weltweit-programm) oder auch als sog. „Free Mover“ ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen wird der Abschluss eines Learning Agreements notwendig. Beachten Sie dazu bitte folgende Hinweise:

### **Inhaltsverzeichnis**

1. <i>Allgemeine Informationen zur Anerkennung</i> .....	2
1.1 Informationsmaterial und Ansprechpartner .....	2
1.2 Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden? .....	3
1.3 In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?.....	4
1.4 Welche auswärtigen Leistungen wurden bereits anerkannt?.....	4
1.5 Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden? .....	5
2. <i>Schritte zur Anerkennung vor Abreise</i> .....	5
2.1 Prüfung der Anerkennungsfähigkeit .....	5
2.2 Learning Agreement.....	7
3. <i>Schritte zur Anerkennung während des Studienaufenthaltes</i> .....	7
3.1 Prüfungsanmeldung .....	7

# 1. Allgemeine Informationen zur Anerkennung

## 1.1 Informationsmaterial und Ansprechpartner

### Ansprechpartner

Dr. Toni Richter

Koordinator für auswärtige Studienleistungen und Leiter des Prüfungsamts

Büro: Geb. 22/ B005

Telefon: 0391/67-58421

E-Mail: [toni.richter@ovgu.de](mailto:toni.richter@ovgu.de)

### Sprechzeiten:

Montag, 10.30 – 12.00 Uhr (nur Auslandsstudium)

Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch, 10.00 – 12.00 Uhr

### Informationsmaterial

The screenshot shows the website of Otto von Guericke University Magdeburg, Faculty of Business Administration. The navigation bar includes: UNIVERSITÄT | FAKULTÄT | PROFESSUREN / DOZENTUREN | FORSCHUNG | STUDIUM. The main content area is divided into several sections:

- Bachelor:** Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationales Management, International Business Economics. >mehr...
- Master:** Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftliche Politikanalyse, FINEC, IMME, ORBA. >mehr...
- Anerkennung von im Ausland erbrachter Leistungen:** Anerkennungshistorie, Learning Agreement, Changes to Learning Agreement, Ausfüllhinweise. This section is highlighted with a red box.
- Auslaufende Studiengänge:** Management, International Economics and Finance. >mehr...
- Wichtige Links WS 2017/18:** Prüfungsplan >WS 2017/18, Hilfsmittel >WS 2017/18, >Prüfungsergebnisse, Formularpool >Prüfungsamt Anträge / Formulare >OVGU Formularpool, Online-Prüfungsverwaltung >HISQIS.
- Termine & Fristen WS 17/18:** Lehrveranstaltungen: Lehrveranstaltungszeitraum: 9. Okt. 2017 bis 27. Jan 2018 (14 Semesterwochen); vorlesungsfreie Tage: 31. Okt. 2017 bis 25. Dez. 2017 bis 6. Jan. 2018; Prüfungsanmeldung zu den schriftlichen Prüfungen: 23. Okt. 2017 bis 3. Nov. 2017 (Ausschlussfrist); Abmeldung von den schriftlichen Prüfungen: Ende der Rücktrittsfrist: 2. Jan. 2018 (Ausschlussfrist); Anmeldung zu Seminaren und Projekten: zum Beginn des Semesters an den Lehrstühlen; Schriftliche Prüfungen: 29. Jan. 2018 bis 17. Feb. 2018.

Footer: Letzte Änderung: 10.10.2017 – Ansprechpartner: >Webmaster

## 1.2 Welche auswärtig erbrachten Leistungen können anerkannt werden?

- Prüfungsleistungen, die keinen wesentlichen Unterschied zu den hiesigen Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen hinsichtlich folgender Kriterien der Lissabon-Konvention aufweisen:
  - **Qualität** (Akkreditierung auswärtiger Hochschule / Studiengänge)
  - **Niveau** (Bachelor- bzw. Masterprogramm / Studienabschnitt)
  - **Lernergebnisse** (im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums)
  - **Umfang** (Arbeitsaufwand (durch ECTS))
  - **Profil** (Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele)
- Prüfungsleistungen, die über die im laufenden Studiengang bereits erbrachten Leistungen hinausgehen, d. h. eine Mehrfachanerkennung äquivalenter Leistungen ist **ausgeschlossen**.<sup>1</sup>

Bachelor:

- Das wirtschaftswissenschaftliche/volkswirtschaftliche Bachelorseminar (10 CP) kann durch eine auswärtige Leistung im selben Umfang ersetzt werden.
- Um mehr als 3 Module des Vertiefungsstudiums belegen zu können muss das Grundlagenstudium (120CP) vollständig abgeschlossen sein.
- Zusatzmodule (=Module, die keinen Eingang ins Studium finden) dürfen in unbegrenztem Umfang absolviert werden.

Master:

- Das Seminar (10 CP) oder das Wissenschaftliche Projekt (15 CP) des Masterprogrammes können durch mehrere auswärtige Seminare im Umfang von 10 CP bzw. 15 CP substituiert werden.
- Zusatzmodule (=Module, die keinen Eingang ins Studium finden) dürfen in unbegrenztem Umfang absolviert werden.

---

<sup>1</sup> Leistungen, deren erfolgreicher Abschluss **nicht** auf Basis eines festen Notenschemas bewertet wird und mit dem Prädikat „bestanden“ (unbenotet) absolviert werden, können (ausschließlich) mit der Note „ausreichend“ (4,0) anerkannt werden.

### 1.3 In welchem Umfang können auswärtig erbrachte Leistungen anerkannt werden?

- Auswärtige Prüfungsleistungen können grundsätzlich in **unbegrenztem Umfang** erbracht und anerkannt werden. Hiervon ausgenommen sind Bachelor- und Masterarbeiten.
- Der Orientierungswert für auswärtige Prüfungsleistungen liegt bei 30 ECTS pro Semester.
- Findet das ECTS-System<sup>2</sup> **beiderseitig** (auswärtige und hiesige Universität) Anwendung, werden die auswärtig erworbenen Credit Points i.d.R. übernommen.
- Findet das ECTS-System bei der aufnehmenden Universität **keine** Anwendung, erfolgt eine Umrechnung der (auswärtig) erworbenen Credit Points auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwands in ECTS-Punkte.
  - Kriterien: Anzahl der planmäßigen Vorlesungen / Übungen, Dauer einer Vorlesungs- bzw. Übungseinheit, Lernzeitstunden

### 1.4 Welche auswärtigen Leistungen wurden bereits anerkannt?

- Als Orientierungshilfe für Ihre Auswahl auswärtiger Kurse steht Ihnen unter „Anerkennungshistorie“ ein Datensatz über sämtliche Anerkennungsentscheidungen der Vergangenheit zur Verfügung:

Land	Hochschule	Modul	ECTS-Punkte	Anerkannt für Vertiefung	Äquivalenzleistung an der Fakultät
Australien	University of New South Wales	Business Risk Management	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Australien	University of New South Wales	FINANCIAL ACCOUNTING	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	Managing & Leading People	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	Personalführung
Australien	University of New South Wales	Taxation of Corporations	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	PRINCIPLES OF AUSTRALIAN TAXATION LAW	6	M-BWL-Accounting (A)	
Australien	University of New South Wales	GLOBAL BUSINESS AND MULTINATIONAL ENTERPRISE	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Belgien	KU Leuven	Brand Management (DOR42AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	International Marketing (DOR36AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	Marketing Strategy Modeling (DOR16AE)	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Belgien	KU Leuven	International Business Strategy (DOM19BE)	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Belgien	KU Leuven	Innovations Management and Strategy (DOH36AE)	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	Internationalization of the Firm and Global Marketing	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	STRATEGIC GLOBAL MARKETING MANAGEMENT	6	M-BWL-Marketing & E-Business (M_eB)	
Finnland	Lappeenranta Teknillinen Yliopisto	Organization Theory	6	M-BWL-Management & Entrepreneurship (M_E)	Organisationsgestaltung

Quelle: [http://www.fww.ovgu.de/Fakult%C3%A4t/Pr%C3%BCfungsamt\\_alt/Studieng%C3%A4nge/Master/Anerkennung+Ausland.html](http://www.fww.ovgu.de/Fakult%C3%A4t/Pr%C3%BCfungsamt_alt/Studieng%C3%A4nge/Master/Anerkennung+Ausland.html)

- Dieser Datensatz fußt auf den zuvor erläuterten Kriterien der Lissabon-Konvention und ist das

Ergebnis der hiesigen Anerkennungspraxis.

- Da diesem Datensatz die **individuellen Studierendeanfragen** auf Anerkennung im Rahmen ihres jeweiligen Studiengangs zugrunde liegen, sind weder die aufgeführten Universitäten / Module noch die entschiedenen Anerkennungsbereiche im Sinne von „ausschließlich“ aufzufassen.
- Dieser Datensatz wächst insofern mit jedem abgeschlossenen Learning Agreement / Auslandsaufenthalt Ihrer Kommilitonen und wird daher **fortlaufend aktualisiert**.
- Bedenken Sie, dass sich die Inhalte auswärtiger Kurse im Zeitablauf ändern können. Insoweit ersetzen frühere Anerkennungsentscheidungen nicht die „Prüfung der Anerkennungsfähigkeit“ (Kapitel 2.1) Ihrer gewählten Kurse.

### 1.5 Sollte ein Urlaubssemester beantragt werden?

- Grundsätzlich gilt, dass erbrachte Studienleistungen – hiesige ebenso wie auswärtige – nur im Rahmen eines **Fachsemesters** anererkennungsfähig sind.
- Für das Auslandsstudium kann ein Urlaubssemester beantragt werden. Dies ist jedoch nur sinnvoll, wenn unsicher ist, ob z. B. wegen schlechter Sprachkenntnisse überhaupt Prüfungen (erfolgreich) absolviert werden.
- Wird ein Urlaubssemester beantragt können nur sog. Zusatzmodule erbracht werden.

## 2. Schritte zur Anerkennung vor Abreise

### 2.1 Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

#### a) Einreichung der Dokumente

- Für eine Vorabprüfung der Anerkennungsfähigkeit vor Beginn des auswärtigen Studienaufenthaltes, **obliegt es Ihnen**, umfassende **Modulbeschreibungen** (Syllabus) des jeweiligen auswärtigen Kurses zusammen mit **Anerkennungswünschen einzureichen**.
  - die Dokumente sind **elektronisch** (studentische E-Mail-Adresse) zu übersenden
  - die Dokumente sind **jeweils veranstaltungsbezogen** im pdf.-Format zu übersenden

---

<sup>2</sup> European Credit Transfer System/Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen

- nutzen sie hierfür folgende **E-Mail Vorlage** (Dokumentenpool)

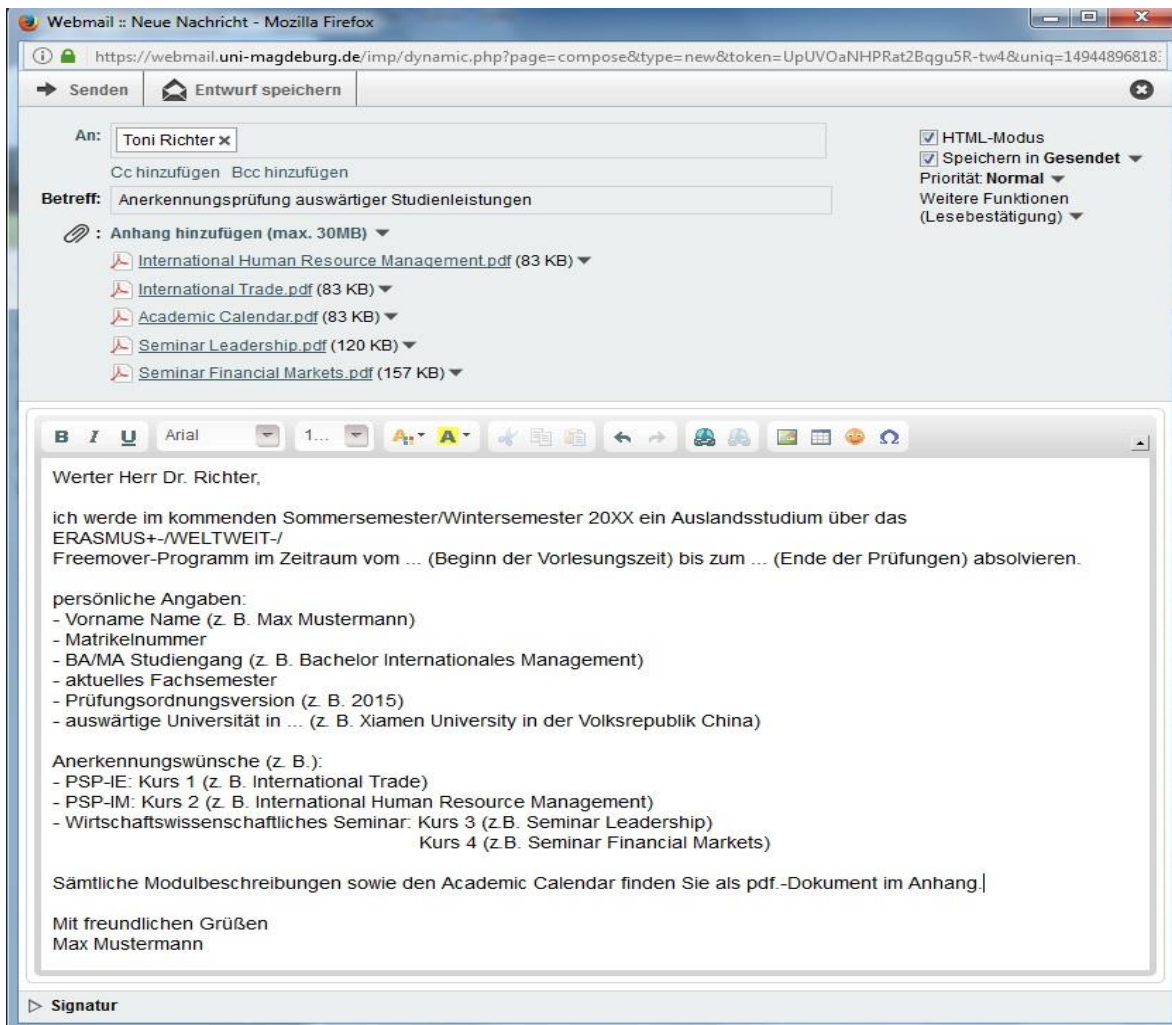


Abbildung 1: E-Mail Vorlage

### b) Prüfung der Dokumente

- Die Anerkennungsfähigkeit wird anhand der Kriterien der Lissabon Konvention (Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Arbeitsaufwand, Profil) geprüft.
- Grundsätzlich muss für die Anerkennungsfähigkeit eines auswärtigen Kurses folglich **kein (nahezu) identisches Modul** an der FWW existieren!
- Sollte im Rahmen der Prüfung eine Äquivalenz zu hiesigen Kursen festgestellt werden, können diese nach Ihrer Rückkehr **nicht** mehr belegt werden.

### c) Mitteilung der Anerkennungsfähigkeit

- I.d.R. werden Sie innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach Eingang aller notwendigen Dokumente

über sämtliche Anerkennungsmöglichkeiten per E-Mail informiert

- Auf dieser Basis ist das „Learning Agreement“ zu erstellen.

## 2.2 Learning Agreement

- Füllen Sie das Formular „**Learning Agreement**“ unter Beachtung Sie der **Ausfüllhinweise** aus (Dokumentenpool)
- Im Rahmen der Sprechstunde wird das „Learning Agreement“ von Herrn Dr. Richter unterzeichnet.
- Bei jeglichen Änderungen Ihrer Anerkennungswünsche wird ein „Changes Agreement“ notwendig. Bitte nutzen Sie hierfür das Formular „**Changes to Learning Agreement**“ (Dokumentenpool)

## 3. Schritte zur Anerkennung während des Studienaufenthaltes

### 3.1 Prüfungsanmeldung

- Jede Prüfungsleistung, die für Ihr hiesiges Studium angerechnet werden soll, bedarf **vorab** einer gesonderten **schriftlichen Anmeldung im Prüfungsamt der FWW**.
- Das **unterschiedene** Learning Agreement bzw. Changes to Learning Agreement **stellt die Prüfungsanmeldung dar**
  - Spätestens **5 Wochen** nach Beginn der Lehrveranstaltungen endet die Ausschlussfrist  
→ **Ablaufplan des Studienjahres der Gasthochschule** einreichen
  - Daher muss das LA/CA **spätestens bis zum Ende dieser Ausschlussfrist** unterschrieben dem Prüfungsamt vorliegen
- Eine **nachträgliche Anerkennung** von Prüfungsleistungen, d. h. ohne vorausgegangene Prüfungsanmeldung, ist **ausgeschlossen** (vgl. § 11 Abs. 3 Prüfungsordnung)
- Bezüglich des Rücktritts von einer Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen (vgl. § 23 bzw. §24 Abs. 2 der Prüfungsordnung)

#### 4 Schritte zur Anerkennung nach Rückkehr

- Das Prüfungsamt übernimmt die finale Anerkennungsentscheidung (**nach Rückkehr**).

##### **Hierzu sind folgende Unterlagen beim Prüfungsamt einzureichen:**

- offizielle Leistungsnachweise/Notenbescheinigung der Gasthochschule (Transcript of Records) **im Original**
  - Kopien/Ausdrucke von Online-Informationssystemen werden **nicht** anerkannt.
- Benotungsschema der Gasthochschule<sup>3</sup> (soweit an der FWW noch nicht vorhanden)
- Vom Prüfungsamt erhalten Sie schriftlich Bescheid über die Anerkennung Ihrer Module, Noten und Credit Points.

---

<sup>3</sup> Die im Ausland erhaltenen Noten werden auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen Umrechnungsschlüssels anerkannt.  
(<http://www.fww.ovgu.de/Studium/Auslandsstudium+und+Praktika/Notenvergleichsschema.html>)